

Anleitung zur Formatierung wissenschaftlicher Arbeiten Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Univ.Prof. Dr. Eva Eberhartinger

Bei der Formatierung von wissenschaftlichen Arbeiten ist folgendes zu beachten:

- Deckblatt: Für Bachelor- und Masterarbeiten sind die **Deckblätter der WU-Wien** zu verwenden. (<http://www.wu.ac.at/students/org/lpis/bachelor/bachelor>;
<http://www.wu.ac.at/students/org/lpis/master/arbeit>)
- Schriftgröße: 11 – 12
- Zeilenabstand: 1,15 – 1,5
- Blocksatz
- Quellenangaben:
 - Quellen sind mittels Fußnoten anzugeben:
 - Schriftgröße: 9
 - Blocksatz
 - Alle verwendeten Quellen sind in einem **Quellenverzeichnis** am Ende der Arbeit in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Die Form steht den Studierenden innerhalb der Grenzen der wissenschaftlichen Konvention frei, jedoch ist auf Einheitlichkeit zu achten.
- Zitate:
 - **Sinngemäße Zitate** sind im Fließtext mittels Fußnote zu kennzeichnen und mit dem **Zusatz „vgl.“** zu versehen.
 - **Wörtliche Zitate** sind **im Fließtext** zusätzlich zur Fußnote eindeutig mit „*Anführungszeichen und kursiver Schrift*“ zu kennzeichnen. Die Quelle ist diesfalls **ohne den Zusatz „vgl.“** anzugeben.
 - Die Zitierweise der Quelle selbst ist innerhalb der Grenzen der wissenschaftlichen Konvention freigestellt, jedoch ist auf eine einheitliche Vorgehensweise zu achten. (Vgl. *Mayr*, Rückstellungen, 266 **oder** Vgl. *Mayr*, G. (2004), Rückstellungen, S. 266 **oder** Vgl. *Mayr*, Rückstellungen, S 266). Wesentlich ist, dass **jedes Zitat eindeutig genau einer Quelle im Quellenverzeichnis zugeordnet** werden kann.



Beispieltext — entnommen aus *Titz*, Das Bilanzsteuerrecht in Gegenwart und Zukunft (2013), 149 f

Die Abwertung auf den niedrigeren Teilwert im Rahmen der Bewertung von Forderungen steht in engem Zusammenhang mit dem Abzinsungserfordernis von Forderungen, weil die Verzinslichkeit einer Forderung deren Teilwert maßgeblich beeinflusst.⁹¹⁷ Die Berücksichtigung einer Zinskomponente spielt stets bei langfristigen Forderungen eine Rolle:⁹¹⁸ Forderungen, die nicht unmittelbar nach dem Bilanzstichtag fällig sind, haben grundsätzlich nur dann ihren Nennwert, wenn sie bis zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit marktüblich verzinst werden.⁹¹⁹ Selbst wenn etwa für ein langfristiges Zahlungsziel eine (marktübliche) Verzinsung als Gegenleistung *nicht* berücksichtigt wurde, so ist dennoch davon auszugehen, dass im Nennwert einer Kaufpreisforderung eine Zinskomponente enthalten ist. Zu denken ist etwa an unverzinsliche Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, für die ein langfristiges Zahlungsziel gewährt wurde, das einer Kaufpreisstundung gleichkommt. Unverzinslichen, langfristigen Forderungen wird mit anderen Worten eine entsprechende Zinskomponente zu unterstellen sein. Es kommt folglich auch nicht darauf an, ob eine Verzinsung der Forderung explizit vereinbart wurde, oder ob sie hingegen versteckt im Nennbetrag enthalten, mit anderen Worten *formal* unverzinslich ist.⁹²⁰ Für das Erfordernis der Abzinsung langfristiger Forderungen ist es daher auch unerheblich, ob die *Zinslosigkeit ausdrücklich* vereinbart wurde.⁹²¹ Im Ergebnis wird daher für unverzinsliche und marktunüblich niedrig verzinsten, langfristigen Forderungen Warenlieferungen - unternehmens- wie steuerrechtlich - deren Abzinsung vertreten.⁹²² Von einer *Langfristigkeit* ist jedenfalls bei einer Restlaufzeit der Forderung von mehr

⁹¹⁷ In die Bestimmung des Teilwerts einer Forderung fließen der Rsp zufolge neben der Verzinslichkeit auch deren Fälligkeit und Einbringlichkeit ein. mwN aus der Rsp vgl *Doralt/Mayr*, in *Doralt* (Hrsg) EStG¹⁴ § 6 Rz 202; *Jakom/Laudacher*, EStG⁵ § 6 Rz 86; dazu auch *Walter*, in *Hirschler* (Hrsg) Bilanzrecht (Hrsg) § 207 Rz 18; *Eberhartinger*, in *Bertl et al* (Hrsg) Verlustvorsorgen 189.

⁹¹⁸ Vgl *Fritz-Schmied*, Gewinnermittlung 169; *Jakom/Laudacher*, EStG⁵ § 6 Rz 89.

⁹¹⁹ Vgl mwN *Mayr*, Rückstellungen 266.

⁹²⁰ Vgl *Fritz-Schmied*, Gewinnermittlung 171; *Eberhartinger*, in *Bertl et al* (Hrsg) Verlustvorsorgen 186 f.

⁹²¹ Vgl *BMF*, RdW 1989, 211; mwN *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch § 6 Rz 129; EStR 2000 Rz 2362.

⁹²² Vgl *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch § 6 Rz 129; *Doralt/Mayr*, in *Doralt* (Hrsg) EStG¹⁴ § 6 Rz 203; *Jakom/Laudacher*, EStG⁵ § 6 Rz 89; mwN *Mayr*, Rückstellungen 266; *Ludwig*, *ecolex* 1995, 123; *Fellinger/Urnik/Urtz*, in *Straube* (Hrsg) UGB II/RLG³ § 207 Rz 17; *Eberhartinger/Petutschnig*, *GesRZ* 2010, 340; für kurzfristige Forderungen könne hingegen aus Vereinfachungsgründen eine Abzinsung entfallen, mwN *Mayr*, Rückstellungen 266; *Walter*, in *Hirschler* (Hrsg) Bilanzrecht § 207 Rz 18.

Beispiel Quellenverzeichnis



BMF, Betriebsveräußerung gegen Raten: Abzinsung auch bei vereinbarter Zinsenlosigkeit, RdW 1989, 211

Eberhartinger, Abzinsung von Verlustvorsorgen im Handels- und Steuerrecht, in *Bertl/Egger/Gassner/Lang* (Hrsg), Verlustvorsorgen im Bilanzsteuerrecht (2000) 183 ff

Eberhartinger/Petutschnig, Forderungsbewertung nach UGB, BWG, und EStG und Rechtsdurchsetzung, GesRZ 2010, 338 ff

Doralt, Einkommensteuergesetz Kommentar, 14. Lieferung (2010)

Fritz-Schmied, Die steuerbilanzielle Gewinnermittlung (2005)

Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht (2010)

Jakom, EStG⁵ (2012)

Ludwig, Bilanzierung langfristiger unverzinslicher Forderungen, ecolex 1995, 123 ff

Mayr, Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz (2004)

Quantschnigg/Schuch (Hrsg), Einkommensteuer-Handbuch (1993)

Straube, UGB II/RLG³ (2011)

